

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

113 (16.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 113

Karlsruhe, den 16. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

(A 2. Zb 4.)

Nr. 661. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verfezte Beamte.

Vorgang: Verfügung Nr. 636, Amtsblatt 108/1923, und Nr. 645, Amtsblatt 110/1923.

I. Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 31671 vom 8. November 1923 über Erhöhung der Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verfezte Beamte mit Wirkung vom 12. November 1923 an. Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Höchsthöhe für Beschäftigungstagegelder.

(Vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes an — Ziffer 60 der AB. zur RB. —)

Stufe	1. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben		2. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		3. Für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand	
	a	b	a	b	a	b
	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten
I	290	190	160	120	80	60
II	360	235	200	150	100	75
III	430	285	240	180	120	90

4. Höchstbeträge der Zuschüsse nach Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923:

a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 (Sonderzuschuß für Berlin usw.): 24,

b) gemäß Ziffer 9 (Mehrkosten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort) für verheiratete Beamte: 72, im übrigen: 24.

B. Höchstbeträge für Entschädigungen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.

a) in besonders teuren Städten b) in anderen Orten	1. Gemäß § 1 des Gesetzes			2. Gemäß § 2 des Gesetzes	
	Verheirateten Beamten bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
a) Stufe I	290	160	120	160	80
" II	360	200	150	200	100
" III	430	240	180	240	120
b) Stufe I	190	120	80	120	60
" II	235	150	100	150	75
" III	285	180	120	180	90

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse vergleiche II Ziffer 4.

C. Die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verfezte Beamte bleiben unverändert.

II. Die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung bleibt unverändert in Kraft.

(A 2. R 29.)

Nr. 662. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 637, Amtsblatt 108/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 12. November 1923 ab folgende Sätze:

Alle Sätze in Milliarden Mark:

für Dienstfreisetagegelder:

unter Ia Stufe I	340,	Ib Stufe I	480,
" II	430,	" II	600,
" III	520,	" III	720,
" IV	600,	" IV	840,

für Übernachtungsgelder:

unter IIa Stufe I	170,	IIb Stufe I	360,
" II	215,	" II	450,
" III	260,	" III	540,
" IV	300,	" IV	630.

Die Vergütung für 1 Kilometer Landweg (§ 4 Absatz 4 der RB.) beträgt: 3,6.

Nr. 663. Angestellten-Versicherung.

Vorgang: Verfügung Nr. 513 im Amtsblatt 80/1923.

1. Auf Grund der siebenten Verordnung des Reichsarbeitsministers über Gehaltsklassen in der Angestellten-Versicherung usw. vom 17. Oktober 1923 tritt mit Wirkung vom

1. Oktober 1923

folgende Gehaltsklassen- und Beitragstabelle für die Angestellten-Versicherung in Kraft:

Gehalts- klasse	Jahresarbeitsverdienst in Millionen Mark		Voller Monatsbeitrag (Arbeitgeber + Arbeit- nehmer zusammen) in Millionen Mark	Anteil des Angestellten (Arbeitnehmerbeitrag) in Millionen Mark monatlich	Beitrag der Halbversich. in Millionen Mark monatlich	Bemerkungen
	von mehr als	bis zu				
1 bis 43	—	—	—	—	—	Die Gehaltsklassen 1 bis 43 sind für säm- liche Angestellten (au- ßer Lehrlinge, Jugendlich- e usw.) gesperrt.
44	—	600 000	1 680	840	nichts	
45	600 000	840 000	2 240	1 120	560	
46	840 000	1 200 000	3 160	1 580	100	
47	1 200 000	1 800 000	4 660	2 330	830	
48	1 800 000	2 400 000	6 520	3 260	1 400	
49	2 400 000	3 000 000	8 380	4 190	470	
50	3 000 000	—	10 240	5 120	1 400	

Vorstehende Beitragstabelle ist den Dienststellen bereits mit Telegrammbrief der Arbeiterpensionskasse vom 25. Oktober 1923 bekannt gegeben worden.

2. Zum Vollzug der Beitragsleistung wird bestimmt:

a) Die Arbeiterpensionskasse wird bis auf weiteres die allgemeine Einstufung der Angestellten in die einzelnen Gehaltsklassen auf Grund der Lohnzahlentafel, der Lohnneuzahlen und des Teiltarifs für Angestellte gegen Ende jedes Beitragsmonats festsetzen und vor Ablauf des Beitragsmonats die erforderlichen Beitragsmarken beschaffen. Die Dienststellen erhalten von dieser Einstufung in geeigneter Weise (Amtsblatt, Rundschreiben, Telegrammbrief) Kenntnis und haben erst dann die Beträge in die Gehalts- und Lohnlisten bzw. die Hebelisten einzusetzen. Kürzungen dieser Beiträge, welche in Einzelfällen infolge Erkrankung, Ein- oder Austritt usw. erforderlich werden, haben die Dienststellen nach Anleitung des Rundschreibens der Arbeiterpensionskasse Nr. 17/32 vom 20. Februar 1923, Ziffer 4 d und e an Hand der jeweils gültigen Beitragstabelle zu errechnen.

In der Behandlung der Hebelisten der Arbeiterpensionskasse für die Angestelltenversicherung tritt keine Änderung ein. Beginn und Ende einer Erkrankung ohne Lohnfortbezug, Tag des Ein- oder Austritts von versicherungspflichtigen Angestellten ferner Änderungen in der Beschäftigung von Familienbeihilfen sind künftig stets sofort an die Arbeiterpensionskasse mitzuteilen. Für Schädigungen, welche der Eisenbahnverwaltung bei Unterlassung dieser Meldungen dadurch entstehen, daß zuviel bzw. zu wenig Beitragsmarken geklebt werden, werden die säumigen Beamten haftbar gemacht.

b) Für den Beitragsmonat Oktober 1923 sind die versicherungspflichtigen Angestellten in folgende Gehaltsklassen einzustufen:

	Gehalts- klasse	Monatsbeitrag des Angestellten	Monatsbeitrag des Halbvers.
		Millionen Mark	
a) Familienbeihilfen, die für nicht mehr als durch- schnittlich 3 Stunden täglich Lohn beziehen	46	1580	160
b) Familienbeihilfen, die für durchschnittlich 3—4 Stunden täglich Lohn beziehen	47	2330	830
c) Familienbeihilfen, die für durchschnittlich mehr als 3—4 Stunden täglich Lohn beziehen	48	3260	1400
d) Vollbeschäftigte männliche und weibliche Aushelfer im Büro-, Abfertigungs- oder Telegraphendienst	50	5120	1400
e) Vollbeschäftigte Angestellte auf Teiltarifvertrag (Bau- meister, Ingenieure usw., Techniker)	50	5120	1400

Soweit die Beiträge für Oktober nicht nach vorstehender Tabelle erhoben sind, haben die Dienststellen den Ausgleich im November ohne besondere Aufforderung vorzunehmen.

3. Bei Verfügung Nr. 513 im Amtsblatt 80/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.